

An: Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
A-4021 Linz
Email: n.post@ooe.gv.at

23.10.2025

Betreff:**Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung der Oö. Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (Oö. Biber Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Naturschutzbund Oberösterreich (ZVR-Zahl: 693813207) nimmt zum Begutachtungsentwurf betreffend eine Oö. Biberverordnung binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Im Verordnungsentwurf wird eingangs als Ziel der Verordnung die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Biberpopulation und den Erfordernissen der Schadensverhütung und öffentlichen Sicherheit unter Wahrung der unionsrechtlichen Vorgaben genannt. Zu diesem Zweck soll selektiv und unter streng überwachten Bedingungen in Ermangelung einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung eine vorübergehende Ausnahme von den besonderen Schutzbestimmungen des Bibers erteilt und damit die Entnahme von bis zu 158 Bibern pro Entnahmeperiode ermöglicht werden.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Bibers in bestimmten Regionen regelmäßig zu erheblichen Interessenskonflikten kommt, insbesondere im Bereich von Hochwasserschutz- sowie sonstigen Infrastrukturanlagen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in ökologisch sensiblen Gebieten.

Diesbezüglich ist grundsätzlich folgendes anzumerken: Obwohl die Schadensverhütung als wesentlicher Grund für maßgebliche Eingriffe genannt wird, fehlen jegliche Angaben über die Entwicklung von Quantität und Qualität derartiger Schäden. Dass der Biber zu erheblichen Interessenskonflikten führt, ist aufgrund seiner Lebensweise erwartbar. Diesbezüglich sind entsprechende Maßnahmen im Bereich Kommunikation / Beratung und Schadensprävention voranzutreiben, um damit die Akzeptanz des Bibers zu erhöhen, was in Oberösterreich zum Teil auch geschehen ist (u.a. „Biberprämie“ zur finanziellen Unterstützung für Grundbesitzer in Gebieten mit Bibervorkommen; Beratung / Unterstützung für Präventivmaßnahmen; Handbuch „Mit dem Biber leben“ der Oö. Umweltschutzwirtschaft).

Konflikte / Schäden im Bereich von Hochwasserschutzanlagen oder sonstigen Infrastrukturanlagen lassen sich nachhaltig nicht durch die Entnahme von Bibern lösen, sondern lediglich durch entsprechende bauliche Maßnahmen, wie auch das Beispiel des Machlanddammes gezeigt hat. Bei Konflikten / Schäden im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist es ähnlich. Abgesehen davon, dass ein Schaden als „erheblich“ eingestuft werden muss und zunächst zu prüfen ist, inwieweit es nicht gelindere Mittel zur Schadensverhütung gibt, löst die Entnahme eines Bibers bzw. auch der ganzen Biberfamilie das Problem in der Regel nicht. Und wenn dann höchstens für einen kurzen Moment, nämlich nur bis zu dem Zeitpunkt, wenn der nächste Biber das freigewordene Revier besetzt. Was im Falle Oberösterreich zumindest in der kontinentalen Region deswegen innerhalb kurzer Zeit passiert, weil laut der Bibererhebung 2023¹ in der kontinentalen Region derzeit rund 75% aller potenziell geeigneten Gewässerabschnitte vom Biber genutzt werden. Zu diesem Schluss kommt die Behörde offensichtlich auch in den Erläuterungen zur geplanten Biberverordnung, wo es heißt: *„Die Entnahme von Bibern in einem Revier ist allen voran als wirkungsvolle Maßnahme zur **einmaligen und raschen Abwendung erheblicher Schäden** oder Schäden in sensiblen Bereichen zu sehen. Aus fachlicher Sicht ist sie grundsätzlich lediglich in bedingten Fällen bei erheblichen und nicht anderweitig lösbaren Schadensvorfällen oder zur gezielten Herbeiführung eines situationsbezogenen Steuerungseffektes anzuwenden.“*

Der Leitfaden der Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie sieht vor, dass bei der Gewährung von Ausnahmen die Mitgliedstaaten nachweisen können müssen, dass jede im Rahmen der Ausnahmeregelung angewendete Kontrollmethode die ernststen Schäden wirksam und dauerhaft verhindern oder begrenzen kann. Es ist schwer vorstellbar, wie dieser Nachweis auf der Basis des vorliegenden Verordnungsentwurfs gelingen kann.

Anzumerken ist auch, dass das angewandte Begutachtungsverfahren für das Erlassen einer Verordnung nicht den in Artikel 6 der Aarhus-Konvention definierten Anforderungen an eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit entspricht. Darüber hinaus wird durch die gewählte Vorgangsweise (Erlass einer Verordnung) anerkannten Umweltorganisationen das Recht einer Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht entzogen.

Im Detail werden folgende Punkte als kritisch angesehen:

Geltungsbereich und Abgrenzung (§2)

Der Paragraph 2 legt fest, dass die Verordnung nicht in Europaschutzgebieten zur Anwendung kommt, in denen der Biber als Schutzgut genannt ist, sowie auch nicht in Naturschutzgebieten. In weiterer Folge wird auf die Beilagen verwiesen, die in Form von kartografischen Darstellungen bzw. einer Liste mit Koordinaten eine Zuordnung eines Gewässerabschnittes zur kontinentalen bzw. alpinen biogeografischen Region ermöglichen sollen.

¹ Ökoteam Graz, 2023: Biberbestandserhebung Oberösterreich Revierkartierung, Bestandsanalyse & Erhaltungszustand (Phase 2)

Biberreviere erstrecken sich in Oberösterreich lt. der Biberkartierung 2023¹ über eine Distanz von 210 m bis zu knapp 5 km. Die durchschnittliche Revierlänge beträgt 1,6 km. Es ist daher davon auszugehen, dass einzelne Reviere zum Teil in einem Schutzgebiet liegen, zum Teil außerhalb, bzw. zum Teil in der kontinentalen biogeografischen Region, zum Teil in der alpinen biogeografischen Region. Wie mit solchen Fällen umgegangen werden soll, wird im Verordnungsentwurf nicht ausgeführt. Darüber hinaus können sich verstärkte Eingriffe in die Biberpopulation außerhalb eines Schutzgebietes auch auf die Populationsentwicklung im Schutzgebiet negativ auswirken. Es braucht daher diesbezüglich klare Regelungen und eine Berücksichtigung von allfälligen negativen Auswirkungen von Biberentnahmen unmittelbar außerhalb von Schutzgebieten auf die Populationsentwicklung in den Schutzgebieten.

Weiters fehlt eine Übersicht über die Europaschutzgebiete, in denen der Biber als Schutzgut genannt ist. Zudem gibt es Europaschutzgebiete, in denen der Biber zwar vorkommt (z.B. Europaschutzgebiet Maltsch und Europaschutzgebiet Waldaist und Naarn), allerdings nicht als Schutzgut gelistet ist, was berücksichtigt werden müsste, d.h. was eine Nachnominierung des Bibers als Schutzgut in diesen Europaschutzgebieten / in Europaschutzgebieten mit Biber-Vorkommen notwendig macht.

Die Praxistauglichkeit der kartografischen oder koordinatenbasierten Abgrenzung der biogeografischen Regionen ist in Frage zu stellen.

Präventionsmaßnahmen (§3)

Zunächst wird ausgeführt, dass Eingriffe gemäß §§ 5 und 6 nur zur Anwendung kommen dürfen, wenn nachweislich andere mögliche, zielführende und **wirtschaftliche** Präventionsmaßnahmen wie etwa Einzelbaum- bzw. Flächenschutzmaßnahmen, Schutzvorkehrungen gegen Grabetätigkeiten des Bibers sowie die Drainagierung oder Absenkung von Biberdämmen über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind.

Diesbezüglich ist kritisch anzumerken, dass die Kommission nicht von „wirtschaftlichen“ Präventionsmaßnahmen ausgeht, sondern von wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen. In diesem Zusammenhang kann auf die in Deutschland bestehende gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art 6 Abs 4 UA 1 der FFH-Richtlinie hingewiesen werden, wonach eine Alternativlösung zur Durchführung eines Plans oder Projektes in einem FFH-Gebiet dann nicht vorhanden ist, wenn sich diese Alternative nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verwirklichen ließe (vgl. BVerwG 27. Jänner 2000, 4 C 2.99; 17. Jänner 2007, 9 A 20.05; 12. März 2008, 9 A 3.06).

In weiterer Folge geht es unter Ziffer 2 um die Entfernung von Nebendämmen (Dämme, die nicht in Verbindung mit einer Biberburg oder einem Biberbau stehen), die als Präventionsmaßnahme ganzjährig entfernt werden können, sofern sie durch einen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz als solche eingestuft werden.

Die wesentliche Rolle, die Biber als Ökosystemingenieur in der Natur spielen (könnten), besteht seit Jahrmillionen in der Schaffung eines Mosaiks an unterschiedlich vom Wasser geprägten Lebensraumes als Resultat ihrer Fähigkeit Dämme zu bauen.

Eine in der Schweiz durchgeführte „Meta-Analyse“ zum Einfluss des Bibers auf die Biodiversität kommt zum Schluss: „... dass durch die Dammbauaktivität der Biber die Artenvielfalt mehr als verdoppelt und die Abundanz rund versechsfacht wird. Es macht dabei keinen Unterschied, ob zum Zeitpunkt der Aufnahmen ein funktioneller Biberdamm vorhanden war oder nicht, die Artenvielfalt profitierte generell von der Dammbau- und Grabaktivität der Biber in der Revierstrecke. In den Waldrevieren (öko-)morphologisch beeinträchtigter Standorte nahm die Vielfalt und Abundanz der Arten besonders stark zu. Allgemein profitierte die Artenvielfalt in den Waldstandorten mit den großen Biberteichen ausgeprägt stark und erreicht fast das Niveau der Offenlandstandorte. Neben der Diversität der Makrophyten hatte die Größe des Biberteiches einen signifikant positiven Einfluss auf die Artenvielfalt.“² In der Schweiz wird deshalb der Biber auch für die Renaturierung diverser Standorte eingesetzt.³

Sogenannte „Nebendämme“ spielen aber nicht nur eine wesentliche Rolle beim Thema Biodiversität oder Wasserrückhalt, letzteres insbesondere unter dem Aspekt Klimawandel und Starkregenereignisse, sondern auch im Hinblick auf die Nutzbarkeit von seichten kleineren Fließgewässern durch den Biber. Indem zusätzlich im Paragraf 3 unter Ziffer 3 festgelegt wird, dass für die Beseitigung von Nebendämmen u.a. die Bewilligungspflicht für die Rodung von Ufergehölzen entfällt, ist damit zu rechnen, dass Biberdämme außerhalb von Schutzgebieten die absolute Ausnahme darstellen werden. Eine derartige Regelung ist daher in dieser Form abzulehnen. Inwieweit das Entfernen von Nebendämmen eine empfehlenswerte präventive Maßnahme darstellt, müsste als Ergebnis einer Besprechung vor Ort mit dem Amtssachverständigen oder einem geschulten Biberberater auf der Basis eines regionalen Bibermanagements in Anlehnung an eine Studie im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft im Jahr 2019⁴ erfolgen. Auch der Begriff eines „repräsentativen Zeitraums“ zur Beurteilung der Wirksamkeit gesetzter Maßnahmen ist zu definieren.

Eingriffe in den Biberlebensraum und Eingriffe in die Biberpopulation (§4, §5, §6, §7)

Im Paragraf 4 der geplanten Biberverordnung werden im Detail die Gründe angeführt, die Eingriffe in den Biberlebensraum (§5) bzw. die Biberpopulation (§6) ermöglichen. Im Paragraf 7 wird das Kontingent allfälliger Fallenfänge oder Tötungen mit (bis zu) 158 Individuen pro Entnahmeperiode (1. September bis 31. März) in der kontinentalen Region festgelegt.

Im Paragraf 4 sind unter Ziffer 3 Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt aufgelistet, wie insbesondere der Einstau naturschutzfachlich wertvoller Flächen, die Übernutzung von Auwald, sonstiger schützenswerter Waldgesellschaften sowie Uferrandstreifen, eine funktional wesentliche Beeinträchtigung von Fischeufstiegshilfen sowie

² Minnig, S. et al. (2024). Expert:innenbericht: Einfluss des Bibers auf die Biodiversität – eine Meta-Analyse. Genossenschaft umweltbildner.ch. Bern: 156 S. [minnig-et-al. 2024 expertinnenbericht-einfluss-des-bibers-auf-die-biodiversitat-eine-meta-analyse.pdf](https://www.oee-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/1.%20Endbericht%20Regionales%20Bibermanagement.pdf)

³ Feuchte Wälder Maßnahmen des Bundes im Rahmen der Waldbiodiversität Praxistagung AG Waldbiodiversität 3.10.2023 Claudio de Sassi Bruno Lauper Timothy Thrippleton

⁴ Habenicht, G. 2019: Mit dem Biber leben! Regionales Bibermanagement. Pilotprojekt im Bezirk Braunau, Oö. Im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft, November 2019 <https://www.oee-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/1.%20Endbericht%20Regionales%20Bibermanagement.pdf>

sonstige Einschränkungen der Durchgängigkeit von Gewässern und sonstige Schutzgutkonflikte.

Im Leitfaden der Kommission⁵ wird diesbezüglich ausgeführt, dass die zuständige Behörde auf Einzelfallbasis eingehend prüfen muss, ob die Interessen des Schutzes eines Lebensraums oder einer Art von gemeinschaftlichem Interesse die Beeinträchtigung einer anderen Art von gemeinschaftlichem Interesse rechtfertigen können. D.h. die Behörden müssen alle sonstigen möglichen Bedrohungen (Verschlechterung der Lebensräume, Überjagung, Störung, Konkurrenz durch heimische Arten) bewerten und dagegen vorgehen. In Anbetracht des übergeordneten Ziels der Richtlinie fallen eher empfindliche, seltene, gefährdete oder endemische Arten und natürliche Lebensräume (z. B. die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelisteten) unter diesen Grund. Diesbezüglich sollte die Verordnung überarbeitet werden im Sinne einer Konkretisierung. Das Beispiel einer „Übernutzung von Auwald“ als klassischem Biberlebensraum, welcher sicher nicht durch Biberaktivitäten gefährdet ist, oder beispielsweise die plakative Aufzählung „sonstige schützenswerte Waldgesellschaften, Uferrandstreifen, Einschränkungen der Durchgängigkeit von Gewässern und sonstige Schutzgutkonflikte“ entsprechen daher nicht dem Sinn der Richtlinie.

In weiterer Folge werden im Paragraph 5 als Eingriffsmöglichkeit in den Biberlebensraum die Entfernung von Hauptdämmen (zum Schutz eines „aktiven“ Biberbaus oder Biberburg) angeführt sowie im Paragraph 6 Eingriffe in die Biberpopulation in Form von Fallenfang mit anschließender Tötung oder auch Abschuss. Für beide Möglichkeiten wird festgehalten, dass solche Maßnahmen nur nach einem Ortsaugenschein und einer Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz erfolgen können und festgestellt wird, dass Präventionsmaßnahmen gemäß Paragraph 3 entweder nicht möglich, zielführend oder wirtschaftlich waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind.

Diese Bestimmungen sind nach Ansicht des Naturschutzbundes Oberösterreich aus mehreren Gründen rechtswidrig und daher abzulehnen.

- Gemäß Leitfaden der Kommission⁵ muss der Artikel 16 mit unbestreitbarer Verbindlichkeit vollständig und förmlich umgesetzt werden. Die Kriterien, die für die Gewährung einer Ausnahmeregelung erfüllt sein müssen, sind in spezifischen einzelstaatlichen Bestimmungen zu formulieren.
Gemäß Rn 3-9 müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleistet wird, ohne dass die darin verwendeten Begriffe geändert und ohne dass zusätzliche, in der Richtlinie nicht vorgesehene Bedingungen oder Ausnahmeregelungen hinzugefügt werden.
Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen müssen nach Rn 3-10 die vollständige Anwendung von Artikel 16 garantieren, ohne ihre Formulierungen zu ändern, ihre Bestimmungen nur selektiv anzuwenden oder zusätzliche, nicht in der Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelungen hinzuzufügen.

⁵ Mitteilung der Kommission Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Brüssel 2021

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das oberösterreichische Naturschutzrecht erfolgte durch die besonderen Schutzbestimmungen der §§ 27 bis 30 Oö. NSchG 2001 in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (im Folgenden: Oö. Artenschutzverordnung). Gemäß § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung Ausnahmen von den Schutzbestimmungen durch Verordnung festlegen, sofern die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie erfüllt sind. Der Paragraph 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 idgF weicht jedoch schwerwiegend von den Formulierungen des Artikel 16 der FFH-Richtlinie ab.

- Der Paragraph 29 Oö. NSchG 2001 idgF, auf den sich der Verordnungsentwurf bezieht, legt im Abs. 2 fest, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß Abs. 1 für alle oder bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen kann. In einer solchen Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten sind und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorzuschreiben sind. D.h. der Zweck einer möglichen Verordnung ist, dass die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Bescheiden festgelegt werden, im Rahmen derer letztendlich Eingriffe ermöglicht werden können. Der vorliegende Verordnungsentwurf ermöglicht diese Eingriffe unmittelbar unter Umgehung einer Bescheid-Erstellung im Einzelfall.
- Durch die geplante Verordnung werden die Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz ermächtigt und beauftragt, die Beurteilung eines wirtschaftlichen Schadens vorzunehmen bzw. auch eine Einordnung von Schäden hinsichtlich ihrer Relevanz für Themen wie die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit vorzunehmen. Das widerspricht nicht nur der bisher gängigen Praxis, sondern auch der im Oö. Naturschutzgesetz 2001 festgelegten Vorgangsweise, dass nicht die Sachverständigen derartige Entscheidungen treffen können, sondern die Behörde auf der Grundlage des Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen. Sachverständige dürfen ausschließlich Aussagen und Bewertungen zu ihrem eigenen Fachgebiet abgeben. In der Regel wird ein Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz aufgrund seiner Ausbildung bzw. Aufgaben kein geeignet Sachverständiger zur Beurteilung wirtschaftlicher Schäden in der Landwirtschaft sein und müsste daher Aussagen zu fremden Sachbereichen treffen.

Mögliche Anzahl der zu entnehmenden Biber – inakzeptable Herleitung

Die geplante Verordnung sieht die mögliche Entnahme von 158 Bibern in der kontinentalen Region vor. Die Höhe dieses Entnahmekontingents wird in den Erläuterungen zum einen von einem aktuellen Biberbestand von rund 2.200 Tieren abgeleitet, zum anderen wird ein durchschnittliches Populationswachstum der oberösterreichischen Population von 16% angenommen. In Oberösterreich wurde erstmals 2023 eine Erhebung der Biberpopulation vorgenommen, methodisch wurden stichprobenweise einzelne Reviere kartiert und diese Ergebnisse hochgerechnet. Als Ergebnis wurde im Bericht ¹ ein Bestand von im Mittel 2.200 Bibern festgehalten mit einer methodenbedingten Schwankungsbreite von 1771 bis 2651 Tieren.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der fehlenden Daten eines längerfristigen Bibermonitorings kein fachlich fundierter Wert für das konkrete Populationswachstum der Biberpopulation in Oberösterreich herleitbar ist. Der Wert von 16% ist ein reiner Schätzwert und deshalb nicht maßgeblich. Er wird lediglich mit Literaturwerten und Werten aus Niederösterreich und Kärnten begründet. Demgegenüber wird etwa in den Erläuterungen zur Salzburger Biberverordnung⁶ ausgeführt, dass das in diesem Bundesland langjährig durchgeführte Monitoring ein Populationswachstum von durchschnittlich 10% ergeben hat, wobei zuletzt ein Rückgang auf 7% verzeichnet wurde.

Zusammenfassend ist kritisch festzuhalten, dass im vorliegenden Entwurf pauschal Ausnahmen vom strengen Schutz sowohl bei Eingriffen in den Lebensraum als auch bei Eingriffen in die Population vorgeschlagen werden, ohne Berücksichtigung tatsächlicher Konfliktfälle und ohne Berücksichtigung möglicher Entwicklungspotentiale von Biberrevieren (Biodiversitätsschutz, Klimawandelanpassung, Renaturierungspotenzial, usw. ...). Einer von der Kommission geforderten Einzelfallprüfung wird damit jedenfalls nicht Rechnung getragen. Weiters ist aufgrund dieser Vorgangsweise auch mit einem erhöhten administrativen Aufwand zu rechnen. In den oben erwähnten erläuternden Bemerkungen zur Salzburger Biberverordnung wird hinsichtlich Eingriffen in die Biberpopulation angemerkt: *„Entscheidend ist, aus der Vielzahl der ähnlich gelagerten Konflikte in jedem durchschnittlichen Biberrevier jene herauszufiltern, wo die Gewährung einer Ausnahme adäquat und angemessen ist, ohne dabei die Erwartungshaltung zu fördern, dass Biberkonflikte allein durch Entnahmen von Individuen oder eine Populationsregulierung nachhaltig und dauerhaft gelöst werden können.“*

Zudem wird festgestellt, dass die Möglichkeit der konkreten und punktuellen Setzung von Maßnahmen bereits jetzt durch § 29 Abs. 1 iVm § 30 Oö. NSchG 2001 idGF. gegeben ist und angewendet wird. Eine Ausnahmegewilligung kann also per Bescheid erteilt werden, wenn die zuvor erfolgte Prüfung einen Eingriff in den Lebensraum bzw. einen Eingriff in die Population rechtfertigt.

Im Hinblick auf die in unserer Stellungnahme ausgeführten Bedenken fordert der Naturschutzbund Oberösterreich die Oö. Landesregierung auf, den vorgelegten Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen.

Zusammenfassend sind im Interesse eines effektiven Bibermanagements aus der Sicht des Naturschutzbundes Oberösterreich folgende Punkte zu beachten, mit dem Ziel, sowohl Konflikte zu minimieren als auch den notwendigen Schutz des Bibers sicher zu stellen und Möglichkeiten zu prüfen, wo und wie landschaftsgestaltende Aktivitäten des Bibers toleriert werden können:

⁶ Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. September 2025, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Biber zu einem Maßnahmengbiet erklärt werden (Maßnahmengbietsverordnung Biber 2025 und 2026), LGBl Nr 96/2025

- Maßnahmen im Bereich Kommunikation / Beratung und Schadensprävention müssen weiter verstärkt werden, um die Akzeptanz des Bibers zu erhöhen. Die in Oberösterreich erfolgreich eingeführte „Biberprämie“ sowie finanzielle Unterstützung für Präventivmaßnahmen müssen attraktiv ausgestaltet werden.
- Überprüfung der Europaschutzgebiete hinsichtlich des Vorkommens des Bibers mit allfälliger Nachnominierung
- Weiterentwicklung eines regionalen Ansatzes im Bibermanagement, „Biberökologische Raumplanung“ (Klassifizierung von Biberrevieren hinsichtlich des Konfliktpotentials und Naturschutzwertigkeit), Einsatz von regionalen / lokalen Biberberatern, Stärkung der Zusammenarbeit mit den Gewässerbezirken
- Entwicklung von Kriterien für die mögliche Entnahme von Nebendämmen unter Berücksichtigung von Aspekten des Arten- und Lebensraumschutzes
- Fängisch-Stellen von Fallen nur während der Nacht; Kontrolle und genaue Dokumentation der Fangaktivitäten / Tötung; Entnahme von Gewebeproben für genetische Untersuchungen, wenn möglich Geschlechtsbestimmung
- Anerkennung der Rechte anerkannter Umweltorganisationen durch aktive Einbindung
- regelmäßiges Monitoring

Mit freundlichen Grüßen
Für den Naturschutzbund Oberösterreich



Julia Kropfberger
Obfrau



Dipl.-Ing. Bernhard Schön
Fachbeirat